



Satzung
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
- Außenbereichssatzung -

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Das Satzungsgebiet umfasst einen Siedlungsansatz im Bereich östlich des Stadtteils Suderwich, nördlich und südlich an die Henrichenburger Straße angrenzend, Gemarkung Recklinghausen, Flur 463 und 464. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im nebenstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich
Innerhalb des Satzungsbereichs kann zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegengehalten werden, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Unberührt bleiben privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sowie begünstigte Vorhaben nach den Vorschriften des § 35 Abs. 4 BauGB.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben
Für alle zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben werden gemäß § 35 Abs. 6 S. 3 BauGB folgende nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:
a) Soweit im Lageplan überbaubare Grundstücksflächen dargestellt sind, dürfen diese durch Wohngebäude oder Teile dieser Gebäude nicht überschritten werden.
b) Grundstücke oder Grundstücksteile für Wohnbauvorhaben müssen eine Mindestgröße von 900 m² innerhalb des durch Satzung abgegrenzten Gebietes besitzen.
Für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung neu errichtet werden gelten darüber hinaus zusätzlich folgende Bestimmungen:
c) Zulässig sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise.
d) Die Größe der überbauten Grundfläche darf 160 m² nicht überschreiten. Garagen und Nebenanlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
e) Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).



Die Planunterlagen mit Stand Juli 2011 entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Recklinghausen, den 12.10.2011

gez. J. Holzapfel
Diplom-Ingenieur Vermessung

Der Beschluss des Rates wurde gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 10 vom 12.03.2012 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 13.03.2012
Bürgermeister
i. A.
gez. M. Weber
Städt. Baurat

Die öffentliche Auslegung der Satzung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom 07.10.2011 bis 07.11.2011 einschließlich.

Recklinghausen, den 10.11.2011
Bürgermeister
i. A.
gez. M. Weber
Städt. Baurat

Für die städtebauliche Planung:
Bürgermeister
i. A.
gez. A. Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 27.02.2012 diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW beschlossen.

Recklinghausen, den 28.02.2012
Bürgermeister
gez. W. Pantförder
Pantförder

Baudezernat
IV
D. Schwetlick
Technischer Beigeordneter

Zeichenerklärung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 Baugrenze
 sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bestandsangaben
 Hauptgebäude
 Nebengebäude



Stadt Recklinghausen

Satzung
für einen bebauten Bereich im Außenbereich
(Außenbereichssatzung)
- Henrichenburger Straße -
- gem. § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich nördlich
und südlich der Henrichenburger Straße
(Hausnummer 220-237)

Maßst.	1:1000
Bearb.	Fliegen
Gez.	Denninghaus